

Beitragsordnung 2025 für Mitglieder der DGP

(beschlossen von der DGP-Mitgliederversammlung am 27.09.2025)

§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der DGP.

§2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für Mitglieder beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem eine fristgerechte Kündigung wirksam wird bzw. der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt.

Von der Beitragspflicht ausgenommen werden können Mitglieder, die ihren Mitgliedsantrag im letzten Quartal eines Kalenderjahres stellen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag und ist jeweils für ein Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres das Mitglied aufgenommen wird.

Der Jahresbeitrag wird jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder ist der volle Beitrag mit dem Datum der Aufnahme fällig.

(3) Maßgebend für die Festlegung des Mitgliedsbeitrages sind grundsätzlich die zum Eintrittszeitpunkt und in der Folge die zum Beginn eines Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle unaufgefordert bis zum Beginn eines Kalenderjahres Änderungen ihrer beruflichen Situation mitzuteilen, sofern diese für die Festlegung des Mitgliedsbeitrags von Belang sind.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine zeitlich befristete Reduzierung möglich, über die letztlich der Vorstand entscheidet.

(4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§3 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder ergibt sich nach folgenden Kriterien

Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- a) mit akademischer Qualifikation
172,00 €
- b) ohne akademische Qualifikation
88,00 €
- c) im Ruhestand
38,00 €

(2) Der jährliche Beitrag für assoziierte Mitglieder (Studierende, Auszubildende, ehrenamtlich Tätige) beträgt:

38,00 €

- (3) Der jährliche Beitrag für juristische Personen als ordentliche Mitglieder (institutionelle Mitglieder) beträgt:
- a) Krankenhäuser / Heime:
400 €
 - b) Stationäre Hospize, Palliativeinrichtungen, Ambulante Pflegedienste, Weiterbildungsakademien:
250 €
 - c) Gemeinnützige Gesellschaften, Verbände & Vereine:
150 €
- (4) Der jährliche Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens:
- a) für große Industrieunternehmen (> 100 Beschäftigte):
2.500 €
 - b) für kleine Industrieunternehmen (< 100 Beschäftigte):
500 €
 - c) für Krankenhäuser / Heime:
300 €
 - d) für Stationäre Hospize, Palliativeinrichtungen, Ambulante Pflegedienste, juristische Personen:
150 €
 - e) Gemeinnützige Gesellschaften, Verbände & Vereine:
80 €

§4 Beitragszahlung

- (1) Bei Vorliegen eines SEPA-Mandats erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrags regulär jeweils zum Ende des 1. Quartals.
- (2) Bei erteiltem SEPA-Mandat sind Änderungen in den Kontodaten umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Etwaige Gebühren für Rücklastschriften können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.